

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

25 (21.4.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 25.

Samstag, den 21. April

1917.

Bekanntmachung.

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengestellt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwillenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

den Preisen dürfen die in den beifolgenden Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 28, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgtem Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffs-ladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedekung und den Umschlag ein. Die Kosten für den Gebrauch von Dedern sind nach den Preisen des Dedentariifs der Staatsbahnen des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Dedern des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapplüchen sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 M. für 1 kg von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Sedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Übersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg (einschl. Sorte)
A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephyr und Trikot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,-

Klasse	Bezeichnung	Wert für 1 kg beste Sorte*)
	A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrichten, Zephyr und Tritot.	
3	Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigem wollenen Gestricht, Zephyr und Tritotlumpen	
	A b. Kunstwollen aus alten halb-wollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwoollgestrichten, Westen, Jaden und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwoollgestrichten, Westen, Jaden und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwillenen Zephyr- und Tritotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwillenen Zephyr- und Tritotlumpen einschließlich Eiderbaunen und Kammselstricklumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwillenen Stricklumpen	
	A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strid- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephyr- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- und Kammgarn-Wolltricotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strid- und Wirkwarenabfällen	
	A d. Kunstwollen aus neuen halb-wollenen Strid- u. Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwillenen Strid- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwillenen Strid- und Wirkwarenabfällen	2,75
	B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Russelnlumpen	
	B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Russelnlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.	
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen u. halbwillenen Dedern, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten u. neuen bunten halbwillenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwillenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwillenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Wert für 1 kg beste Sorte*)
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	H a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	H b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	J a. Kunstwollen aus alten Halbwooll-tuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
	J b. Kunstwollen aus neuen Halbwooll-tuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwillenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- u. Militärtuchabschnitten	
	K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwoolllumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanella-Halbwoolllumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwoolllumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwooll-, Warp- und Weiderwandlumpen	
	K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwoolllumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Luster-, Halbwoolltiber- und Halbwoollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwoollabschnitten	
	L a.	
53	Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halbwillenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K aufgeführt sind	
	L b.	
54	Gemischte und gewollte wollenen und halbwillenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
	L c.	
55	Wollene und halbwillene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wollen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Sbert, Generalleutnant.

Durlach. Handelsregister. Eingetragen: **Unterberg & Helmle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Durlach.** Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Betrieb von elektromagnetischen Motorzändern, von Munitionszändern und ähnlichen Artikeln, insbesondere der Erwerb und Fortbetrieb der zu Durlach unter der Firma „Unterberg & Helmle“, offenen Handelsgesellschaft, und unter der Firma „Gustav Unterberg“ bestehenden Fabrikgeschäfte. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unter-

nehmungen zu beteiligen und deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital 300000 Mark. Geschäftsführer: Fabrikant Gustav Unterberg in Durlach. Gesellschaftsvertrag vom 12. Februar 1917. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens 2 Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem vom Aufsichtsrat zu bestellenden weiteren Liquidator. Amtsgericht.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. N. N.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

Zusammenfassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. N. N. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6^a) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 11. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. N. N. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. N. N. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickererei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinndbar sind oder nicht;

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Pußfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. N. N.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.
 - a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
 - b) Unter Auslands-garnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. N. N. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. N. N.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopp- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

Im nachstehenden Satz „Baumwollspinnstoffe“ genannt

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Betteln, Schlichten, Kleben und Reiben beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Anträge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Futters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifabrikat sind der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegsrohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgesetzter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. A. N. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insofern erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Anhang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Karlsruhe, den 1. April 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Jäbert, Generalleutnant.

Durlach Handelsregister. Eingetragen: Firma Gustav Blum Weingarten. Inhaber ist Kaufmann Gustav Blum in Weingarten. Als Geschäftszweig angegeben: Fouragelieferung. Amtsgericht.